



Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Plainfeld

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020

1. Durch die Bürgermeister der Gemeinde Plainfeld wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 190,- (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Plainfeld)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 180,- (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Plainfeld)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 150,- (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Plainfeld)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 130,- (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Plainfeld)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 100,- (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Plainfeld)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 65,- (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Plainfeld)

2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Plainfeld eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 27.09.2021 zugestimmt.

3. Die Verordnung tritt mit 28.09.2022 in Kraft (*Anm.: frühestens 12 Monate nach ihrer Kundmachung*)

Der Bürgermeister:



Wolfgang Ganzenhuber

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 28.09.2021

Abgenommen am 12.10.2021